A 05-03-1	27.02.14	05 - 1
	=	

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie

Vom 14. Juni 2010

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A 05-03-1	27.02.14	05 - 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Klassische Archäologie (KA) ist die gegenständliche, visuell erfassbare Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Vorstufen und Nachwirkungen sowie ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen. Aufgabe der archäologischen Wissenschaft ist es, die Befunde und Denkmäler mit hierzu entwickelten Methoden zu ordnen und im Rahmen der gesamten antiken Kultur zu interpretieren. Grundlage der Methode ist, gemäß der Definition des Faches, das visuelle Erfassen der Denkmäler der bildenden Kunst sowie der Zeugnisse der materiellen Kultur. Der Bachelor-Studiengang führt zur Beherrschung der Grundlagen und Methoden des Faches. Er gibt Einblicke in die spezifischen Berufsfelder und die archäologische Arbeitspraxis und ermöglicht den Umgang mit den neuen Medien. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Lösung archäologischer und kulturhistorischer Aufgaben und Fragen befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Archäologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und kann in folgenden Kombinationen studiert werden:
 - ein Hauptfach (75% =113 LP/CP) mit Begleitfach (25% = 35 LP/CP) und Übergreifende Kompetenzen (ÜK siehe Anlage 2: 20 LP/CP)
 - zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 50% = 74 LP/CP; 2. Hauptfach 50% = 74 LP/CP) und Übergreifende Kompetenzen (ÜK siehe Anlage 2: 20 LP/CP).

A 05-03-1	27.02.14	05 - 3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt.

Das Fach Klassische Archäologie kann als Hauptfach mit 75%, als 1. oder 2. Hauptfach mit 50% oder als Begleitfach 25% studiert werden. Die jeweils zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Uberprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der Teilnahme an dem Basismodul. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Teilnahme an dem Basismodul erfolgreich gewesen und die veranstaltungsspezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Im Hauptfach Klassische Archäologie sind Latinum oder Graecum und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Fach relevanten modernen Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Neugriechisch) Voraussetzung. Diese Sprachnachweise sind spätestens bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit vor-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- zulegen. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zu-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

ı

ständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prü-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

fungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichrangige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf glei-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

che oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien k\u00f6nnen f\u00fcr Studien- und Pr\u00fcfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. F\u00fcr die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. F\u00fcr die Anrechnung von au\u00dcerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und F\u00e4higkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung

A 05-03-1	27.02.14	05 - 8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 - 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 - 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die theoretischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen versteht. Ferner soll er zeigen, dass er über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen bis maximal 8 Prüflingen möglich.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut 2 = gut		eine hervorragende Leistung; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach und Begleitfach oder 1. Hauptfach und 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Bachelor-Arbeit und die übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

A 05-03-1	27.02.14	05 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Klassische Archäologie kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 - 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 - 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von mindestens 95 (75%) bzw. 63 (50%) Leistungspunkten
 - 3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach oder im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
 - 4. die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

A 05-03-1	27.02.14	05 - 12	
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl	

- 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie besteht aus
 - der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen (oder entsprechend gekennzeichneten Modulen) mit ihren Lehrveranstaltungen,
 - 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach oder 1. Hauptfach),
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Archäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit muß in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach *Klassische Archäologie* ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit Ausnahme des Abschlussmoduls entsprechend ihren Leistungspunkten und der besonderen Festlegung in Abs. 3 gewichtet. Dabei werden die Modul-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 14	
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl	

noten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen.

- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Bachelorarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet. Bei der Berechnung der Fachnote werden die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 2, das Basismodul und die Fachexternen Module mit dem Faktor 0,5 und die übrigen Module mit dem Faktor 1 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Studiendekan der Fakultät des ersten Hauptfaches und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 15
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist inner-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

halb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.07, S. 919), geändert am 20 November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.11.08, S. 873), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt noch bis zu 8 Semester die bisher gültige Prüfungsordnung vom 28.03.07. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 17

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

BA-Studiengang 'Klassische Archäologie' - Studienplan -

Basisbereich

Pflichtmodul im 75%, 50% und 25%-B.A.

Basismodul				
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis
Einführungskurs	7	benotet	4	3 Klausuren
Tutorium	2	unbenotet	2	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Beschreibungsübung	2	unbenotet	2	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Summe	11	benotet	8	

Grundlagenbereich

Pflichtmodule im 75%, 50% und 25%-B.A.

Grundlagenmodul, Griechische Archäologie				
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis
Proseminar	7	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Übung	3	benotet	2	Aktive Teilnahme/ spezifische Prüfungs-
				leistung
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Summe	12	benotet	7	

Grundlagenmodul, Römische Archäologie				
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis
Proseminar	7	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Übung	3	benotet	2	Aktive Teilnahme/spezifische Prüfungs-
-				leistung
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Summe	12	benotet	7	_

A 05-03-1	27.02.14
-----------	----------

05 - 18

Vertiefungsbereich

Wahlpflichtmodule

(im 75%-B.A. sind zwei von drei, im 50%-B.A. eines der drei Module zu belegen)

Vertiefungsmodul I, Kulturwissenschaft				
Veranstaltung LP Notenart SWS Leistungsnachweis			Leistungsnachweis	
Hauptseminar	9	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Summe	11	benotet	5	

Vertiefungsmodul II, Bildwissenschaft				
Veranstaltung LP Notenart SWS Leistungsnachweis				
Hauptseminar	9	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Summe	11	benotet	5	-

Vertiefungsmodul III, Siedlungsarchäologie und Topographie						
Veranstaltung LP Notenart SWS Leistungsnachweis						
				_		
Hauptseminar	9	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme		
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung		
Summe	11	benotet	5			

Praktischer Bereich

Pflichtmodule, tw. mit Wahlbereich (im 75%-B.A. sind beide, im 50%-B.A. nur das Praxismodul I zu belegen)

Praxismodul I (Pflichtmodul)					
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis	
Exkursion (min. 7	11	benotet	4-5	Referat in Übung/Readerbeitrag/ Referat	
Tage) mit vorberei-				vor Ort/Aktive Teilnahme an Übung und	
tender Übung				Exkursion	
Praktische Übung*	5	benotet	3	Aktive Teilnahme/Spezifische Prüfungs-	
_				leistung	
Summe	16	benotet	7-8		

^{*} im 50%-Bachelor kann die praktische Übung durch ein Praktikum ersetzt werden.

A 05-03-1	27.02.14	05 - 19
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Praxismodul II (Pflichtmodul mit Wahlbereich)					
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis	
B 147			.,	N	
Praktikum	3-6	Unbenotet	Var.	Nachweis mit Tätigkeitsbeschreibung	
Praktikum	3-6	Unbenotet	Var.	Nachweis mit Tätigkeitsbeschreibung	
Übung	3	benotet	2	Spezifische Prüfungsleistung	
Übung	3	benotet	2	Spezifische Prüfungsleistung	
Praktische Übung	5	benotet	3	Spezifische Prüfungsleistung	
Praktische Übung	5	benotet	3	Spezifische Prüfungsleistung	
Projektteilnahme	2-6	benotet	Var	Nachweis mit Tätigkeitsbeschreibung	

16

Summe

benotet

Fachexterner Erweiterungsbereich

Pflichtmodule mit Wahlbereich (im 75%-B.A. sind beide, im 50%-B.A. nur das Sprachmodul zu belegen)

	Sprachmodul (Pflichtmodul mit Wahlbereich)				
Veranstaltung	LP	Notenart	SWS	Leistungsnachweis	
Latinum oder Grae-	6	unbenotet	4-6	Spezifische Prüfungsleistung	
cum I					
Latinum oder Grae-	6	unbenotet	4-6	Spezifische Prüfungsleistung	
cum II					
Lektürekurs	3	benotet	2	Spezifische Prüfungsleistung	
Quellenübung	3	benotet	2	Spezifische Prüfungsleistung	
Sprachkurs	3-4	Un-	2-3	Spezifische Prüfungsleistung	
		/benotet			
Sprachkurs	3-4	un-	2-3	Spezifische Prüfungsleistung	
		/benotet			
Schreibwerkstatt	3	un-	2	Spezifische Prüfungsleistung	
		/benotet		-	
Summe	12	unbenotet			

Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul mit Wahlbereich)				
Veranstaltung***	LP	Notenart	sws	Leistungsnachweis
Pro-/Haupt-/Mittel- Seminar	4-6	benotet	2-3	Spezifische Prüfungsleistung
Pro-/Haupt-/Mittel- Seminar	4-6	benotet	2-3	Spezifische Prüfungsleistung
Übung	3-5	benotet	2-3	Spezifische Prüfungsleistung
Übung	3-5	benotet	2-3	Spezifische Prüfungsleistung
Vorlesung	1-4	un- /benotet	2	Spezifische Prüfungsleistung

A 05-03-1	27.02.14	05 - 20

Summe	12	/benotet		
Vorlesung	1-4	un-	2	Spezifische Prüfungsleistung

^{***} nicht aus dem 2. HF/Beifach

Abschluss

Pflichtmodul im (1.) Hauptfach

Abschlussmodul				
Bachelorarbeit	12	benotet		
	LP			

Übergreifende Kompetenzen

Pflichtmodule mit Wahlbereich (im 75%-B.A. sind beide, im 50%-B.A. nur das Modul I zu belegen)

	Modul I (Pflichtmodul mit Wahlbereich)					
Veranstaltung	LP	Notenart	Leistungsnachweis			
Interdisziplinäre Ver-	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
anstaltungen						
Medienbezogene	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
Veranstaltungen						
Praktika	1-10	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
Sprachkurse	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
Pädagogisch/	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
Didaktische Fortbil-						
dungen						
Interkulturalität	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
Schlüssel-	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung			
kompetenzen						
Summe	10					

Modul II (Pflichtmodul mit Wahlbereich)					
Veranstaltung	LP	Notenart	Leistungsnachweis		
Interdisziplinäre Veranstaltungen	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung		
Medienbezogene Veranstaltungen	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung		
Praktika	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung		
Sprachkurse	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung		
Pädagogisch/ Didak- tische Fortbildungen	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung		

A 05-03-1 27.02.14 05 - 21

Codiernummer letzte Änderung Auflage - Seitenzahl

Interkulturalität	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung
Schlüssel-	1-5	un-/benotet	Spezifische Prüfungsleistung
kompetenzen			
Summe	10		

Erläuterungen

Vergabe der LP-Leistungspunkte:

- Kontaktzeit inkl. aktiver Teilnahme:je 2 SWS 1 LP
- Vor- und Nachbereitung inkl. kleinere Hausaufgaben: je 2 SWS 1 LP
- Prüfung (Klausur, mdl. Prüfung, Essay, Kurzreferat (15- 30 min) o.ä.): 1 LP
- Referat im ProSem (30-45 min): 2 LP
- Referat im HauptSem (40-60 min): 3 LP
- Hausarbeit im ProSem (7-10 Seiten auswertender Text): 2 LP
- Hausarbeit im HS (10-15 Seiten auswertender Text): 3 LP

Nach Veranstaltungstypen:

Vorlesung ohne Prüfung = 2 LP

Proseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit = 7 LP

Hauptseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit = 9 LP

Beschreibungsübung (aktive Teilnahme) = 2 LP

Bestimmungsübung (aktive Teilnahme und veranstaltungsspezifische Leistung) = 3 LP

Praktische Übung mit Protokoll oder veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

Journal Club mit mündl. Präsentation = 3 LP

Exkursion mit vorbereitender Übung, mündl. Präsentation, Führungsreferat und schriftlichem Beitrag zum

Reader = 11 LP

Einführungskurs mit Klausuren = 7 LP

Tutorium = 2 LP

Grabung/Praktikum mit veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

A 05-03-1	27.02.14	05 - 22

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

BA-Studiengang 'Klassische Archäologie'

Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungsbzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftige Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Inter-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 23
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

disziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

- 1. Praktikum (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum): bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
- 2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
- 3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- 4. Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vorund Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- 5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- 6. Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- 7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

- Erwerb von f\u00e4cher\u00fcbergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- 3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreu-

A 05-03-1	27.02.14	05 - 24
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- enden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
- 2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 855, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff) und am 27. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 211).